

WEISUNG ZUR PRÜFUNGSPHASE AM SEMESTERENDE

VERBINDLICH FÜR ALLE KANDIDATINNEN UND KANDIDATEN MIT SEMESTERENDPRÜFUNGEN IM HERBSTSEMESTER 2024

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtsgrundlagen

- [Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich](#)
- [Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich](#)

1.2 Abmeldung / Anmeldung zur Wiederholungsprüfung

Überprüfen Sie in [myStudies](#), ob Sie für alle gewünschten Semesterendprüfungen angemeldet sind. Sollten Sie eine Semesterendprüfung ablegen wollen, für die Sie aber **nicht angemeldet** sind, so müssen Sie sich bis zur nachfolgend aufgeführten Deadline per [E-Mail](#) verspätet bei der Prüfungsplanstelle dafür anmelden. (Bitte legen Sie eine Kopie des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars aus [myStudies](#) bei, siehe auch die Hinweise auf unserer [Webseite](#).)

Beachten Sie bitte: Wenn Sie eine Semesterendprüfung ablegen, für die Sie nicht angemeldet sind, so ist die Prüfung ungültig.

- **Vergewissern Sie sich in [myStudies](#), für welche Semesterendprüfungen Sie angemeldet sind.** Semesterendprüfungen, **die Sie nicht ablegen wollen**, müssen Sie selbst bis zur nachfolgend angegebenen Deadline aktiv abmelden.

Wenn Sie sich aufgrund eines Antrags zum Vorziehen von Prüfungen nicht selbst abmelden können, so müssen Sie sich vor dem unten angegebenen Abmeldetermin per [E-Mail](#) bei der Prüfungsplanstelle melden.

- **Für Semesterendprüfungen gelten folgende verbindliche Abmeldetermine:**

(Diese Termine sind zugleich auch die letztmöglichen Termine für eine **verspätete Prüfungsanmeldung**.)

Semesterendprüfungen, die während der regulären Prüfungsphase am Semesterende (**Montag, 9. Dezember 2024 bis Freitag, 20. Dezember 2024 / 6. Januar 2025 bis Freitag, 17. Januar 2025**) stattfinden, können **bis und mit Sonntag, 8. Dezember 2024** über [myStudies](#) abgemeldet (bzw. per [E-Mail](#) bei der Prüfungsplanstelle verspätet angemeldet) werden.

Bitte beachten Sie, dass **ab 9. Dezember 2024** eine Abmeldung von einer während der regulären Prüfungsphase am Semesterende stattfindenden Prüfung nur über eine rechtzeitige Kontaktaufnahme (**spätestens 1h vor Prüfungsbeginn**) mit der Prüfungsplanstelle möglich ist.

- Eine allfällige **An- bzw. Abmeldung zur Repetition** einer nicht bestandenen Semesterendprüfung, welche in den ersten beiden Wochen des unmittelbar nachfolgenden Frühjahrssemesters 2025 stattfinden wird, muss **zwischen Montag, 27. Januar und Freitag, 7. Februar 2025, Mitternacht**, über [myStudies](#) erfolgen.
Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung zu einer solchen Repetitionsprüfung erst dann möglich ist, wenn das Nichtbestehen des ersten Versuches von ihrem Studiensekretariat verfügt wurde, d.h. in Ihrem Leistungsüberblick in [myStudies](#) aufgeführt ist.

1.3 Prüfungstermine

Prüfungsphase

Die Prüfungsphase am Semesterende dauert vier Wochen und umfasst die letzten beiden Unterrichtswochen und die ersten beiden Wochen der daran anschliessenden Semesterferien.

Für das Herbstsemester 2024 bedeutet dies:

Montag, 9. Dezember 2024 bis Freitag, 20. Dezember 2024 / 6. Januar 2025 bis Freitag, 17. Januar 2025

Remote-Prüfungen

Schriftliche Semesterendprüfungen müssen zwingend in Präsenz stattfinden. Mündliche Semesterendprüfungen dürfen als Remote-Prüfungen (via Videokonferenz) durchgeführt werden (gemäss den [Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich](#)).

Repetition

Ist die **Wiederholung einer Semesterendprüfung ohne erneutes Belegen der Lerneinheit** möglich (solche Lerneinheiten sind im [Vorlesungsverzeichnis](#) gekennzeichnet mit *“Es wird ein Repetitionstermin in den ersten zwei Wochen des unmittelbar nachfolgenden Semesters angeboten”*) so findet die Wiederholung in der ersten oder zweiten Unterrichtswoche des nachfolgenden Semesters statt.

Für Wiederholungsprüfungen des Herbstsemesters 2024 bedeutet dies:

Montag, 17. Februar 2025 bis Freitag, 28. Februar 2025

Der Wiederholungstermin darf nicht als Ausweichtermin für den ersten Versuch verwendet werden.

Zum Wiederholungstermin in den ersten zwei Wochen des unmittelbar nachfolgenden Semesters wird nur zugelassen, wer den ersten Versuch am Ende des unmittelbar vorangehenden Semesters nicht bestanden hat. (Ausnahmen siehe Abschnitt 3.3 *Verschiebung auf den Repetitionstermin.*)

Prüfungsdatum

Die **genauen Termine** der Semesterendprüfungen (sowie der Wiederholungsprüfungen) werden durch die Dozierenden bzw. die Departemente festgelegt. Falls Sie den Termin einer Semesterendprüfung bzw. Wiederholungsprüfung nicht kennen und dieser auch nicht in Ihrem Prüfungsplan in myStudies angezeigt wird, so **wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Dozentin/den zuständigen Dozenten** oder an Ihr Studiensekretariat.

Es liegt **in Ihrer Verantwortung**, unbekannte Termine von Semesterendprüfungen in Erfahrung zu bringen. Unkenntnis über einen Prüfungstermin wird nicht als nachträglicher Abmeldungsgrund akzeptiert, womit die verpasste Prüfung als «Abbruch» gewertet wird und somit als nicht bestanden gilt.

1.4 Abgabe Prüfungsunterlagen / ETH-Karte

Vergewissern Sie sich, insbesondere bei schriftlichen Prüfungen, dass Sie **alle Prüfungsdokumente abgegeben** haben. Sobald die dafür vorgesehene Prüfungszeit einmal abgelaufen ist, werden **versehentlich nicht abgegebene Prüfungsblätter** später nicht mehr entgegengenommen und bewertet. Fehlen die gesamten Prüfungsdokumente, so wird die Prüfung mit der Note 1 gewertet und gilt als nicht bestanden.

Tragen Sie bei allen Prüfungen die **Legitimationskarte** (ETH-Karte) auf sich, um sich auf Verlangen ausweisen zu können.

1.5 Auskunftsstelle: Prüfungsplanstelle

Fragen im Zusammenhang mit Abmeldungen, Prüfungsabbrüchen oder auch allgemeine Fragen zu Semesterendprüfungen beantwortet die Prüfungsplanstelle der Akademischen Dienste per [E-Mail](#).

2 Leistungen auf dem Zeugnis / Leistungselemente

2.1 Leistungen auf dem Zeugnis / Abbrüche

Grundsätzlich werden alle an der ETH Zürich erbrachten Leistungskontrollen **auf dem Zeugnis oder auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt**, einschliesslich allfälliger Abbrüche.

Bei der Repetition einer Leistungskontrolle wird **nur der letzte Versuch** im Zeugnis aufgeführt. (Mit der Repetition einer Leistungskontrolle kann somit eine ungenügende Note oder ein Abbruch aus dem ersten Versuch korrigiert werden.) Um Abbrüche zu vermeiden, **melden Sie sich bitte fristgerecht von Prüfungen ab**, die Sie nicht ablegen werden.

2.2 Leistungselemente

Bei einigen Lerneinheiten ist die Teilnahme an sogenannten **obligatorischen Leistungselementen** Voraussetzung, um die Leistungskontrolle bestehen zu können. Bitte beachten Sie hierzu die entsprechende [Weisung zur Anwendung von Leistungselementen in der Lehre](#).

ACHTUNG:

Falls Sie ein **obligatorisches Leistungselement nicht erfüllt** haben und die Dozentin/der Dozent Sie daher schriftlich aufgefordert hat, sich von der abschliessenden Prüfung abzumelden, so müssen Sie dies noch **innerhalb der Abmeldefrist** selbst über [myStudies](#) tun.

Das Nichterfüllen eines solchen Leistungselements wird nicht als verspäteter Abmeldungsgrund akzeptiert, ausser, die Aufforderung der Dozentin/des Dozenten erfolgt erst nach der Abmeldefrist. Wenden Sie sich in diesem Fall per [E-Mail](#) an die Prüfungsplanstelle, wo dies geprüft wird.

3 Abmeldung, Krankheit, Abbruch, Sonderfälle

Wenn Sie eine Prüfung ablegen, müssen Sie sich in einem einwandfreien gesundheitlichen Zustand befinden. Falls Sie trotz Kenntnis einer gesundheitlichen Störung physischer oder psychischer Art Prüfungen ablegen, nehmen Sie das Risiko eines Misserfolgs bewusst in Kauf.

Dasselbe gilt, wenn Sie zu einer Prüfung antreten, diese nach deren Beginn vor Ablauf der regulären Prüfungszeit beenden und dafür gesundheitliche Gründe geltend machen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als abgelegt, wird gewertet und behält ihre Gültigkeit. (Davon ausgenommen sind einzig medizinische Notfälle, die eine sofortige medizinische Behandlung notwendig machen.)

3.1 Krankheit, Sonderfälle VOR Ablauf der Abmeldefrist

Prüfungsabmeldungen **vor** Ablauf der Abmeldefrist müssen nicht begründet werden.

3.2 Krankheit, Sonderfälle NACH Ablauf der Abmeldefrist

Wenn Sie nach Ablauf der Abmeldefrist, bzw. im Verlauf der Prüfungsphase am Semesterende gesundheitliche Störungen physischer oder psychischer Art wahrnehmen oder aus anderen Gründen keine (weiteren) Prüfungen ablegen können, müssen Sie **unverzüglich die Prüfungsplanstelle benachrichtigen** (per [E-Mail](#)).

Im Kontakt mit der Prüfungsplanstelle wird geklärt, ob es sich um eine nachträgliche Abmeldung oder einen Abbruch handelt, ob evtl. eine Verschiebung auf einen allfälligen Wiederholungstermin (siehe hierzu Abschnitt 3.3 *Verschiebung auf den Repetitionstermin*) möglich ist und wie weiter vorzugehen ist.

Wenn Sie **nicht zu einer Prüfung antreten**, müssen Sie **unverzüglich und spätestens bis 1 Stunde vor dem Beginn der betroffenen Prüfung** die Prüfungsplanstelle per [E-Mail](#) benachrichtigen. Gesundheitliche Verhinderungsgründe müssen weiterhin nicht mit einem ärztlichen Zeugnis belegt werden. (Beachten Sie aber bitte die diesbezügliche Ausnahme in Abschnitt 3.3, falls Sie den ersten Versuch der Prüfung auf den Repetitionstermin verschieben möchten.)

Bleiben Sie **ohne rechtzeitige Abmeldung** einer Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit dem Begriff "Abbruch" vermerkt.

3.3 Verschiebung auf den Repetitionstermin

Gemäss den [Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Leistungskontrollenverordnung](#) darf der Wiederholungstermin nicht als Ausweichtermin für den ersten Versuch benutzt werden. Ausnahmen können nur **aus wichtigen Gründen**, insbesondere Terminkonflikte mit weiteren Semesterendprüfungen, Krankheit oder Unfall bewilligt werden.

Sollte in Ihrem Fall ein solcher Grund vorliegen, so melden Sie sich bitte umgehend und mindestens 1h vor dem regulären Prüfungstermin per [E-Mail](#) bei der Prüfungsplanstelle.

Für eine Verschiebung der regulären Semesterendprüfung auf den Wiederholungstermin werden in jedem Fall folgende Angaben bzw. Dokumente benötigt:

- Bestätigung (E-Mail genügt) der/des Dozierenden über den Termin der regulären Semesterendprüfung, sofern dieser nicht bereits in myStudies aufgeführt ist.
- Ein Dokument, welches den von Ihnen vorgebrachten Grund für die Verschiebung der Prüfung bestätigt, z.B. ärztliches Zeugnis (Anforderungen siehe unten), Beleg Terminkonflikt, o.ä.

Diese Angaben bzw. Dokumente müssen **innerhalb von zwei Arbeitstagen** nach der Meldung per [E-Mail](#) bei der Prüfungsplanstelle eingegangen sein. **Verspätet geltend gemachte Verhinderungsgründe und verspätet eingereichte Arztzeugnisse werden nicht anerkannt.**

Die Prüfungsplanstelle wird Sie im Falle einer entsprechenden Bewilligung vom regulären Prüfungstermin abmelden.

Folgendes liegt dann in Ihrer Verantwortung:

- Vergewissern Sie sich ca. Mitte Januar 2025 bei den Dozierenden, ob ein Repetitionstermin zu Beginn des HS24 auch tatsächlich angeboten wird.
- Melden Sie sich zwischen **Montag, 27. Januar und Freitag, 7. Februar 2025** per [E-Mail](#) bei der Prüfungsplanstelle für den Repetitionstermin an.

ACHTUNG – Ärztliche Zeugnisse:

Die vertrauliche Behandlung des ärztlichen Zeugnisses wird in jedem Fall garantiert.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der Rechtsgleichheit werden ärztliche Zeugnisse **nicht** akzeptiert, welche:

- die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht ausweisen,
- von einer Person aus dem engeren Familienkreis,
- rückwirkend ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie beim Vorliegen von gesundheitlichen Verhinderungsgründen zwingend spätestens am Tag der ersten betroffenen Prüfung zu einem Arzt gehen müssen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei den Prüfungen.

Der Rektor der ETH Zürich
Prof. Dr. Günther Dissertori